

**Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust
„Ehemaliges Wasserwerk“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand 22.09.2017

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265



M.Sc. Isabel Hohmann
B.Eng. Johanna Weber

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
2	Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale	7
2.1	Kurzbeschreibung des Planvorhabens	7
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	7
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung	9
3.1	Biotoptypen im UR	9
3.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.3	Europäische Vogelarten	22
3.4	Ermittlung der prüfrelevanten Arten.....	23
4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	24
4.1	Arten des Anhang IV	25
4.2	Europäische Vogelarten	26
5	Beschreibung der artenschutzbezogenen Maßnahmen	28
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	28
5.2	Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	29
6	Abschließende Beurteilung	32
7	Quellen und Literatur	33

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)	6
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg- Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)	12
Tabelle 3: Im 20 m-UR vorkommende Brutvogelarten.....	22
Tabelle 4: Prüfrelevante Arten.....	23
Tabelle 5:Übersicht der Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte	29

Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens 4
Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme) 30

ANLAGEN

- Anlage I: Formblatt Zauneidechse
Anlage II: Formblätter Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)
Anlage III: Faunistisches Gutachten „*Abschlussbericht zu Kartierungen der Avifauna und Reptilien im Projekt B-Plan LU 33 Ludwigslust*“ (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017)
Anlage IV: Maßnahmenblatt CEF-Maßnahme Zauneidechse

KARTEN

- Karte 1: Biotoptypenkartierung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ludwigslust beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans Nr. 33 „Ehemaliges Wasserwerk“. Festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete mit Verkehrsflächen sowie einer öffentlichen Grünfläche. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabens im Raum. Das Vorhaben befindet sich im Nordosten der Stadt Ludwigslust.

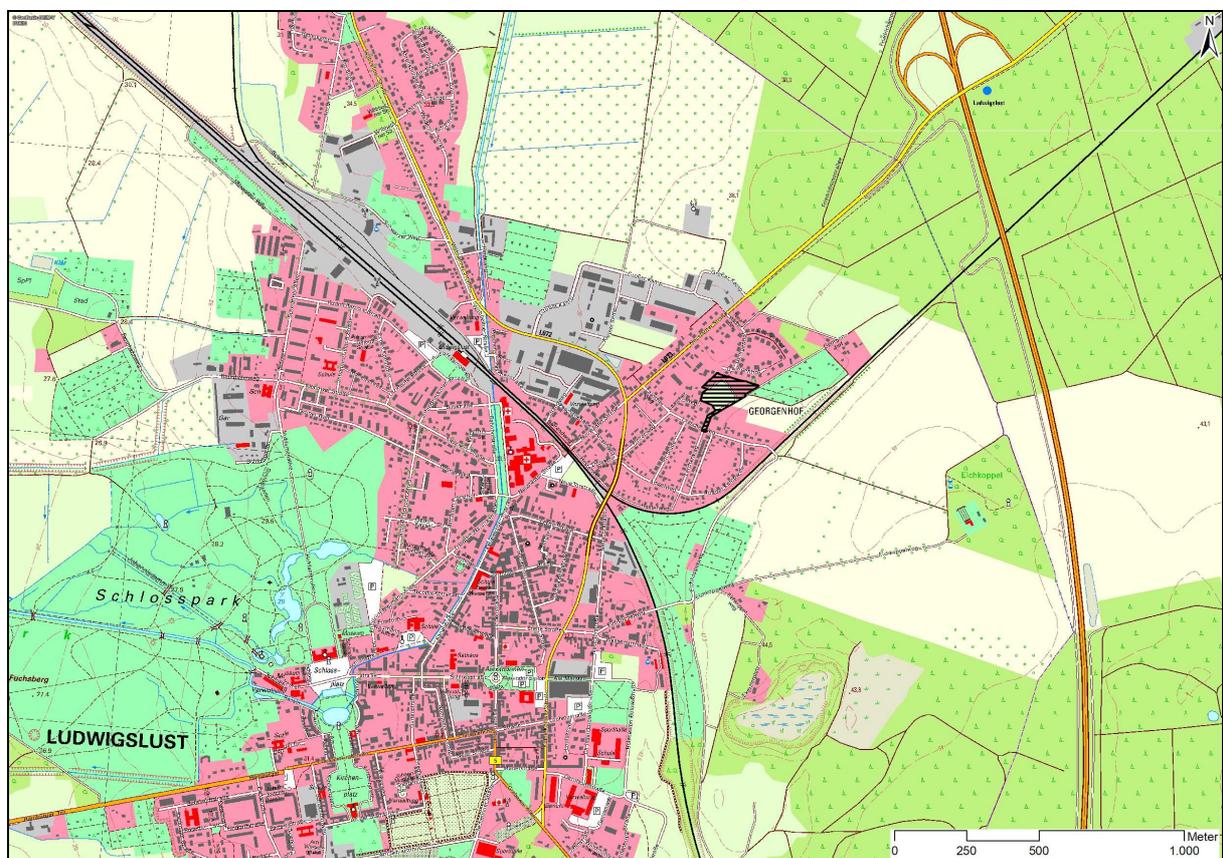


Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird herausgearbeitet, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Falls erforderlich, sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen

Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden AFB beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Können bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“) und
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (eine solche Verordnung existiert zurzeit noch nicht und kann daher nicht angewendet werden).

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet).

Prüferelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte entsprechend der Aufgabenstellung eine fachgutachterliche Bestandsaufnahme der Brutvögel und Reptilien durch ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB, Rostock. Die Bestandserfassung erfolgte im Untersuchungszeitraum von Mai bis Juli 2017. Kartiert wurden Brutvögel und Reptilien bis in eine Tiefe von 20 m um den Geltungsbereich. Eine weitere fachgutachterliche Bestandsaufnahme erfolgte für die Artengruppe der Heuschrecken durch GFN UMWELTPARTNER, Hinzdorf/Prignitz, im Juli und August 2017 ebenfalls bis in eine Tiefe von 20 m um den Geltungsbereich. Der Ergebnisbericht ist dem B-Plan als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus wurden einschlägige Datenquellen und Literatur zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten in M-V ausgewertet.

Die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Zur Bestandserfassung werden die Ergebnisse der o.g. Kartierungen genutzt. Zudem werden die im UR vorkommenden Biotoptypen beschrieben und anhand einer Potenzialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten eingeschätzt, für die keine Kartierungen durchgeführt wurden. Dafür wird unter Nutzung der Gesamtartenliste der in

M-V vorkommenden Anhang-IV-Arten (Anlage 9.1 des LEITFADENS ARTENSCHUTZ M-V) geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kap. 3). Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose (Kapitel 4) werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 5). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, • Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, • Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten), • gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V, • Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), • streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, • in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten, • Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum, • Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

2 Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale

2.1 Kurzbeschreibung des Planvorhabens

Das Vorhabengebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Es befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes von Ludwigslust.

Vorhabenträgerin ist die Stadt Ludwigslust. Mit Umsetzung der Planung kommt es zur Errichtung von Wohngebäuden (Einfamilienhäusern) sowie zur Anlage von Verkehrsflächen. Überplant werden die Brachflächen der Siedlungsbereiche (Fläche des ehemaligen Wasserwerkes), die unversiegelten Zufahrtswege (Sandwege), die Gebüsche bzw. Gehölze des Siedlungsraumes sowie nahezu der Gesamtbestand einer Ruderalflur. Darüber hinaus wird die Fällung einzelner Bäume erforderlich.

Die Errichtung der Einfamilienhäuser erfordert die Fällung des Einzelbaumbestandes an der Planstraße B. Des Weiteren werden die Bestände des Siedlungsgehölzes (PWX) im Nordosten und des Siedlungsgebüsches (PHX) im Westen des Geltungsbereichs gerodet. Die Anlage der Planstraße A erfordert die Fällung weiterer Bäume sowie die Rodung von Teilen des benachbarten Siedlungsgebüsches. Als primäre Erschließungsstraße (Planstraße A) wird der am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Sandweg ebenfalls versiegelt.

Im Nordosten befindet sich eine Fläche mit Bestanderhalt, welche als öffentliche Grünfläche (ÖG) festgesetzt wird. In diesem Bereich befindet sich eine als Naturdenkmal ausgewiesene alte Eiche (Baum Nr. 63). Die geplante öffentliche Grünfläche wird den mit der unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust-Parchim vereinbarten Schutzabstand zum Naturdenkmal berücksichtigen. Die dem Naturdenkmal vorgelagerten Eichen (Baum Nr. 61, 62) befinden sich ebenfalls innerhalb der öffentlichen Grünfläche und bleiben entsprechend erhalten.

Die Gehölzeingriffe und die Bebauung der Brachfläche / Ruderalfluren gehen mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten einher.

Aufgrund der bestehenden Bebauung im direkten Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine zusätzlichen dauerhaften visuellen Effekte, von denen negative Auswirkungen auf Arten ausgehen, die empfindlich gegenüber optischen Reizen reagieren.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entstehen, die im Einzelfall zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt.

Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt:

- zusätzliche Überbauung und Nutzung bislang überwiegend unbebauter Flächen mit Gebäuden und befestigten Flächen; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung bzw. Umnutzung von Flächen, dadurch
 - baubedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit der von Menschen und baubedingte Lärmemissionen der Baumaschinen während der Bauphase,
 - bau- und anlagebedingte Beseitigung von Biotopen und somit Habitatverlust von Tieren der Bäume, Siedlungshecken/ -gebüsch sowie der Ruderalfluren / Siedlungsbrachen im Geltungsbereich.

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum (UR) basieren auf den faunistischen Kartierungen, der Kartierung der Altbäume im Hinblick auf in Bäumen brütende Vogelarten sowie einer Potenzialabschätzung im Hinblick auf die übrigen zu betrachtenden Arten anhand der im Juni 2017 durchgeführten Übersichtsbegehung/Biotoptypenkartierung. In Kapitel 3.1 werden zunächst die Biotoptypen im UR beschrieben.

Bei der Potenzialabschätzung ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des LUNG M-V für Anhang-II/IV-Arten mit herangezogen.

3.1 Biotoptypen im UR

Die Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Pflanzen stützt sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der im Juni 2017 von BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, Schwerin nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013) durchgeführten Biotoptypenkartierung. Zudem wurden Einzelbäume sowie deren Schutzstatus (§ 18 NatSchAG MV, Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust) im UR erfasst. Die im 20 m-UR vorhandenen Biotoptypen und Bäume sind in Karte 1 dargestellt und werden im Folgenden kurz beschrieben.

Lebensraum: Brache der städtischen Siedlungsbereiche (OBS), Ruderalfluren (RHU, RHM), Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO)

Lage:

Ein großer Anteil des Plangebietes wird von Brachflächen sowie ruderalen Staudenfluren eingenommen, im Osten grenzt eine Ackerbrache an das Plangebiet (s. Karte 1 Biotoptypen).

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung vor Ort:

Die Brache der städtischen Siedlungsbereiche liegt seit ca. einem Jahr brach. Auf den Ruderalflächen sind einzelne Gehölze (Siedlungsgehölze, Siedlungshecke, Siedlungsgebüsch) zu finden. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen. In den Übergangsbereichen zu Siedlungsgehölzen, -hecken und -gebüsch können im Randbereich von Gehölzen bodenbrütende Vogelarten wie Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Fitis und Zilpzalp brüten. Für den Bereich der Ruderalfluren im Nordosten des Plangebiets liegen Nachweise der Zauneidechse und Waldeidechse vor. Auf der Brachfläche wurde eine adulte Zauneidechse nachgewiesen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017).

Die Offenlandflächen sind durch das Angebot an Insekten vor allem als Nahrungshabitat für Vogelarten, die in angrenzenden Gehölzen oder Gebäuden brüten, von Bedeutung.

Lebensraum: Siedlungshecke, Siedlungsgebüsche und Siedlungsgehölze aus heimischen Arten (PHZ, PHX, PWX), Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY), strukturarme Kleingartenanlage (PKA), Einzelbäume (BBJ/BBA)

Lage:

Überwiegend im Bereich der Ruderalfluren befinden sich verschieden ausgeprägte Siedlungsgehölze, Siedlungshecken und Siedlungsgebüsche aus heimischen bzw. nicht heimischen Gehölzen und Sträuchern (s. Karte 1 Biotoptypen). Im Nordosten ragt eine Kleingartenanlage kleinflächig in den Untersuchungsraum. Einzelbäume befinden sich überwiegend entlang von Wegen.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung vor Ort:

Die Siedlungsgehölze, -hecken und -gebüsche befinden sich überwiegend im Bereich der Ruderalfluren und bestehen mit Ausnahme eines Siedlungsgebüschs am Nordostrand des UR aus heimischen Gehölz- bzw. Baumarten. Vorkommende Bäume und Sträucher sind u.a. Eiche, Kiefer, Ahorn, Linde, Rotbuche, Hainbuche, Birke, Trauben-Kirsche, Obstbäume, Sanddorn und Hartriegel. Bei dem Baum Nr. 63 im Nordosten des Plangebietes handelt es sich um eine alte Eiche, die als Naturdenkmal geschützt ist.

Die Siedlungshecken, -gebüsche und -gehölze sowie die Einzelbäume können den nachgewiesenen, frei in Gehölzen brütenden Vogelarten Amsel, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube und Türkentaube als Brutplatz dienen. Darüber hinaus bieten Höhlen in Altbäumen potenzielle Bruthabitate für Blau- und Kohlmeisen, Buntspechte, Feld- und Haussperlinge sowie Stare.

Lebensraum: Gebäude (GEB) / lockeres Einzelhausgebiet (OEL)

Lage:

Im Untersuchungsraum, jedoch nicht im Plangebiet befinden sich zahlreiche Gebäude (Einzelhäuser). Im Plangebiet befindet sich ein Trafo (s. Karte 1 Biotoptypen).

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung vor Ort:

Bei den im UR vorhandenen Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude am Georgenhof. Winterquartiere von Fledermäusen sind mangels Frostfreiheit im Plangebiet nicht vorhanden. Die Altbäume sowie Spalten an den im UR vorhandenen Gebäuden können verschiedenen Fledermausarten jedoch als Tages- bzw. Zwischenquartier dienen.

Nachgewiesene Gebäude- bzw. Nischenbrüter sind Hausrotschwanz, Bachstelze und Gartenrot-

schwanz.

Darüber hinaus sind im UR Straßen, Wirtschaftswege, Zierrasen entlang von Verkehrswe-
gen bzw. im Bereich eines Spielplatzes sowie ein Parkplatz vorhanden. Diese Biotope unter-
liegen ständigen Störungen und sind aufgrund ihrer geringen Naturnähe von (sehr) geringer
Bedeutung für die Fauna.

3.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dem liegt die entsprechende Artenliste des LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) für das Land M-V zugrunde. Es werden diejenigen Arten herausgearbeitet, welche nachweislich im UR vorkommen bzw. potenziell vorkommen und von Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	2	U1	-		-	Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiootope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen (z.B. in größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Mooren, auch in Gärten und Hecken). Zum Überwintern werden frostfreie Habitate genutzt, teilweise graben sich die Arten in lockeren Boden ein.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		V	2	U1	-		-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		3	2	U1	-		-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	3	XX	-		-	Im UR oder in relevanter Nähe befinden sich keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien. Die ca. 80 entfernt liegende Wasserretentionsmulde ist laut mündlicher Aussage des Kartierbüros Ökologische Dienste Ortlieb (07/2017) aktuell trocken gefallen und stellt kein geeignetes Laichhabitat dar. Der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Gartenteich unterliegt der privaten Nutzung und ist aufgrund der Gefahr eines jederzeit möglichen Eingriffes nicht als dauerhaft geeignetes Amphibienhabitat anzusehen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	3	U1	-		-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	3	U1	-		-	Insgesamt befinden sich demnach keine geeigneten Habitate für Amphibien im Untersuchungsraum, so dass ein Vorkommen und entsprechend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch			1	XX	-		-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch		G	2	XX	-		-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		V	2	U1	-		-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		3	1	XX	-		-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitate im UR nicht vorhanden sind und der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art am Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	2	U1		x	x	Die Art wurde im Rahmen der fachgutachterlichen Begehung im UR nachgewiesen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017). Insgesamt wurden 9 Individuen (5 Weibchen, 2 Männchen, 2 subadulte Tiere) an 9 Fundorten erfasst. Diese Fundorte befinden sich überwiegend im vom Eingriff betroffenen Gebiet. Es besteht Prüfrelevanz.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	1	U2	-		-	Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Sie ist M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen im UR ist aufgrund der Habitatausstattung und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		2	1	U1	-		-	Im Plangebiet selbst ist das Vorkommen von Fledermausquartieren (Winterquartiere) aufgrund des Fehlens von Gebäuden mit geeigneten Spalten/Rissen ausgeschlossen. Potenziell ist eine Nutzung der Altbäume als Sommer- und Zwischenquartier bzw. als Tagesversteck möglich. Es findet kein Eingriff in diese potenziellen Quartiere statt. Der vergleichsweise geringflächige Verlust von Nahrungshabitaten führt nicht zu einer Betroffenheit der Art. Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		G	0	U1	-		-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus		G	3	U1	x		-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		V	2	U1	-		-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		D	1	FV	-		-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		-	4	U1	x		-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	2	FV	-		-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	1	FV	-		-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		-	3	FV	-		-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		D	1	U1	-		-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		V	3	U1	x		-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		-	4	U1	-		-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		-	4	U1	x		-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	-	XX	-		-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	4	U1	x		-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		2	-	U1	-		-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis		D	1	U2	-		-	
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	1	U1	-		-	Bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Die Art ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	1	U1	-		-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		1	2	XX	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im Plangebiet sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		G	-	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	1	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		1	0	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	2	U1	-		-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		--	1	XX	-		-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	1	U1	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Die Art ist in M-V sehr selten. Im Plangebiet sind keine absterbenden alten Eichen mit Lebensraumpotenzial für den Großen Eichenbock vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	-	XX	-		-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben) mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Im UR sind keine Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		2	-	XX	-		-	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		2	4	U1	x		-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimata bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden (LANDES-UMWELTAMT BRANDENBURG 2002) Im Plangebiet sind Altbäume, Eichen, mit Lebensraumpotenzial und der erforderlichen sehr langjährigen Kontinuität von Altholzbeständen für den Eremit vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch in Bäume mit Lebensraumpotential nicht eingegriffen wird, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	2	FV	-		-	Vorkommen in Seggenrieden, Überflutungsbereichen von Seen, naturnahe Feuchtwiesen, Torfstichen usw. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im Plangebiet können aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	2	0	U1	-		-	Bewohnt brachliegende oder randlich ungenutzte, nährstoffreiche Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Benötigt wird ein Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>). Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		V	4	XX	-		-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind ausgeschlossen.
Meeressäuger-									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	2	U1	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Landsäuger									
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	3	FV	-		-	Benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen, z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen meist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		3	2	U1	-		-	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen, störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Fischotter vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können sicher ausgeschlossen werden.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Es sind keine geeigneten Habitatbedingungen im UR vorhanden. Weiterhin liegt kein Nachweis der Art für das Gebiet vor. Insgesamt können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		1	0	XX	-		-	Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Im Plangebiet sind keine Waldstrukturen vorhanden, so dass daher sowie aufgrund der Siedlungsnähe ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 33 der Stadt Ludwigslust

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	0	XX	-		-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	0	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz			1	U1	-		-	<i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie			2	U2	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			R	U2	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte			1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Diese Standortbedingungen treffen teilweise zu, jedoch kann aufgrund der räumlichen Verbreitung dieser Art ein Vorkommen im UR ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde die Art im Rahmen der Geländekartierung (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH SCHWERIN 2017) nicht angetroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut			2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut			1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher ausgeschlossen werden können.

3.3 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet Ludwigslust sowie der geringen Flächengröße keine Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (ILN & IFAÖ 2009, abzurufen im Umweltkartenportal des LUNG M-V) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2 bis 4 (mittlere bis sehr hohe Bedeutung). Entsprechend ist von einer geringen Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich der Rastvogelfunktion auszugehen. Hinsichtlich des Vogelzuggeschehens befindet sich das Plangebiet in der Zone B (mittlere bis hohe Dichte des Vogelzugs). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch die Aufstellung des B-Plans können ausgeschlossen werden.

Gemäß Brutvogelkartierung (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017) haben folgende Brutvogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UR (Tabelle 3):

Tabelle 3: Im 20 m-UR vorkommende Brutvogelarten

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Anzahl BN/BV/BZF ²
Gehölzfreibrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		1 BN/6 BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL BRD: 3, RL MV: V	1 BN
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		1 BZF
Elster	<i>Pica pica</i>		1 BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RL MV: 3	1 BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		2 BV/3 BZF
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		1 BZF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		1 BV/ 2 BZF
Türkentaube	<i>Streptopelia deaecto</i>		1 BV/1 BZF
Freibrüter der Krautzone (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		1 BN
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		1 BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		1 BZF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		1 BV/ 1 BZF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		1 BZF
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		1 BV/ 1 BZF
Gebäudebrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Revieraufgabe)			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		1 BN/2 BV
Nischen- und Höhlenbrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; Bachstelze, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Haussperling: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Revieraufgabe)			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		1 BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		1 BV
Buntspecht	<i>Dedrocopus major</i>		1 BZF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RL BRD: V, RL MV: 3	3 BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RL BRD: V	2 BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RL BRD: V, RL MV: V	1 BN, 2 BV, 1 BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		1 BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RL BRD: 3	2 BZF

¹ Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns, Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, R = extrem selten; BArtSchVO = streng geschützte Art gem. Anlage 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung, BNatSchG = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, VSchRL = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

² Anzahl BN: Brutnachweis / BV: Brutverdacht / BZF: Brutzeitfeststellung im Untersuchungsraum (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017)

Es ist zu beachten, dass die Punktverortungen der Vogelarten in den Karten (Abbildungen 3 bis 5 im faunistischen Gutachten, s. Anlage III) lediglich die wahrscheinlichen Reviermittel-

punkte darstellen und daher keine Rückschlüsse auf einen konkreten Neststandort gezogen werden können. Auf der Grundlage der Gesamtartenliste (s. Tabelle 4) wird daher eingeschätzt, ob sich potenzielle Neststandorte im Eingriffsbereich befinden und ob die Gefahr der Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes besteht. Gemäß Kartierbericht (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017) ist außerdem zu beachten, dass die ermittelten Reviere überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Viele Arten zeigen gemäß Kartierbericht aufgrund des späten Kartierzeitraumes (Ende Mai bis Juli) nur noch eingeschränkt revieranzeigendes Verhalten und sind vermutlich unterrepräsentiert. Daher werden auch Arten, für die nur eine Brutzeitfeststellung vorliegt, mit berücksichtigt.

Potenziell können in den vom Eingriff betroffenen Gebüsch und Gehölzen des Siedlungsbereiches sowie den zu fällenden Einzelbäumen die Arten Amsel, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Nebelkrähe, Türkentaube und Ringeltaube brüten. Für diese Arten besteht Prüfrelevanz. Da im Vorhabengebiet kein geeigneter Nadelbaumbestand als potenzieller Brutplatz des Gimpels vorhanden ist, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

In den vom Eingriff betroffenen Ruderalfluren, Brachflächen und Saumstrukturen finden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Klappergrasmücke, Mönchsgasmücke und Zilpzalp ein potentielles Bruthabitat. Für diese Arten besteht ebenfalls Prüfrelevanz. Brutplätze des Sumpfrohrsängers sind aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Nachgewiesene Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter sind die Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star. Da nicht in Höhlenbäume eingegriffen wird und somit kein Eingriff in potenzielle Brutplätze dieser Arten stattfindet, kann die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

3.4 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Ergebnis sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten prüfrelevant (Tabelle 4).

Tabelle 4: Prüfrelevante Arten

<u>Anhang IV-Artengruppen / Arten</u>	
Zauneidechse	
<u>Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)</u>	
-	
<u>Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)</u>	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
• Gruppe der Gehölzfreibrüter:	Amsel, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Türkentaube
• Gruppe der Saumbrüter:	Dorngrasmücke, Fitis, Klappergrasmücke, Mönchsgasmücke, Zilpzalp

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 5 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt in Formblättern, die dem AFB als Anlage beigefügt sind. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen. Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumannsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwal-

tungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabeneffekte zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben.

Nachfolgend wird für die in Kapitel 3.4 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Stehen der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden -unter Berücksichtigung der Vorbelastung- die in Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können:

- Baubedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen und baubedingte Lärmemissionen der Baumaschinen während der Bauphase,
- bau- und anlagebedingte Beseitigung von Biotopen und somit Habitatverlust von Tieren der Bäume, Siedlungshecken/ -gebüsch sowie der Ruderalfluren / Siedlungsbrachen im Geltungsbereich.

Entsprechend Kapitel 3.4 ist eine Einzelprüfung für die Anhang IV-Art Zauneidechse durchzuführen. Des Weiteren sind die Gruppen der Gehölzfreibrüter sowie der Freibrüter der Krautzone prüfrelevant.

4.1 Arten des Anhang IV

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2.2 genannten Projektwirkungen auf die prüfrelevante Art Zauneidechse.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Art Zauneidechse.

Die Art wurde im Bereich der Ruderalflur im Norden des UR, auf den unversiegelten Sandwegen im Umfeld des Containerplatzes und der Ackerbrache nachgewiesen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017). Die Gebüsch auf der Ruderalflur können als Sommerlebensraum genutzt werden, in diesen Bereichen befinden sich geeignete wärmespeichernde Strukturen, wie Gartenabfälle, Versteckmöglichkeiten und Baumstümpfe. Die lockeren, grabbaren Böden der Siedlungsbrache und der unversiegelten Sandwege stellen geeignete Überwinterungshabitate und Eiablageplätze dar.

Baubedingte Individuentötungen werden durch eine vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Absammlung und Verbringung in geeignete Ersatzhabitate, s. Kapitel 5.2) vermieden. Im Falle eines späteren Baubeginns hat die Freihaltung der Vorhabenfläche mittels einer der in Kapitel 5.2 beschriebenen Maßnahmen (Vergrämung oder Schutzzaun, jeweils mit ökologischer Baubegleitung) zu erfolgen.

Sofern eine Rodung/Fällung der Siedlungsgebüsche und/oder Einzelbäume vor Durchführung der CEF-Maßnahme erfolgen soll, so sind die Gehölze im gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraum zunächst nur auf den Stock zu setzen und die Stubben anschließend nach Absammlung der Zauneidechsen (= nach Durchführung der CEF-Maßnahme) zu roden.

Durch das Vorhaben entstehen keine betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art führen.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Unter Berücksichtigung der erforderlichen CEF-Maßnahme (vgl. Kapitel 5.2) kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Das Störungsverbot tritt nicht ein.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Ohne weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen führt dies zur Auslösung des Schädigungsverbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bleiben jedoch vor dem Hintergrund der CEF-Maßnahme (vgl. Kapitel 5.2) unberührt.

4.2 Europäische Vogelarten

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch die Rodung der Gebüsche und Bäume sowie Eingriffe in die begleitenden Krautsäume und Ruderalfluren/Brachen besteht während der Bauzeit die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen. Baubedingte Individuentötungen von europäischen Vogelarten werden jedoch durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme / Bauzeitenregelung (s. Kapitel 5.1) vermieden.

Bei einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit ist das Eintreten des Tötungsverbotes ausgeschlossen. Die Brutzeit der meisten prüfrelevanten Arten reicht von Anfang März bis Mitte September. Davon abweichend beginnt die Brutzeit gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG M-V (2016) der Elster bereits Anfang Januar, die der Amsel und des Eichelhähers Anfang Februar. Weiterhin ist ein Ende der Brutzeit der Ringeltaube bis Ende November möglich. Entsprechend sind der frühe Brutbeginn der Elster, Amsel und des Eichelhähers sowie das späte Brutende der Ringeltaube bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Hierzu wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um vor Durchführung der Rodungsarbeiten eine Freigabe bezüglich dieser sehr früh bzw. spät brütenden Vogelarten zu erhalten.

Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Arten, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen, entstehen bei dem Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Durch die Bauzeitenregelung mit ggf. erforderlicher ökologischer Baubegleitung (s. Kapitel 5.1) werden baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen.

Weiterhin können aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten der prüfrelevanten Gruppen der Gehölzfreibrüter und Saumbrüter in der Region populationsrelevante Wirkungen / Störungen durch Individuentötung ausgeschlossen werden (s. Tötungs- und Schädigungsverbot).

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbotes

1. Prüfschritt: Bei allen prüfrelevanten Arten besteht der Schutz der Fortpflanzungsstätte nur während der Brutzeit. Über den Wirkfaktor „Überbauung und Nutzung bislang überwiegend unbebauter Flächen“ besteht während der Brutzeit potenziell die Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen. Durch die o.g. Bauzeitenregelung mit ggf. erforderlicher ökologischer Baubegleitung wird eine direkte Tateinwirkung auf eine genutzte Brutstätte vermieden.

2. Prüfschritt: Durch das Vorhaben kommt es zum Flächenverlust sowie zur Entwertung von Teilen der lokalen Fortpflanzungsstätte von Brutvogelarten der Siedlungsgebüsche und –gehölze (Amsel, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe, Grünfink, Ringeltaube, Türkentaube) sowie des begleitenden Krautsaums (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp).

Bei den Arten Amsel, Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe, Fitis, Grünfink, Ringeltaube, Türkentaube, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke und Zilpzalp handelt es sich um häufige bzw. mittelhäufige Arten mit stabilem oder positivem Bestandstrend. Der Bluthänfling ist eine häufige Art mit negativem Bestandstrend. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich zahlreiche geeignete Bruthabitats, so dass ein Ausweichen auf diese Lebensräume möglich ist und es nicht zu einem Eintritt des Schädigungstatbestandes kommt.

Während der Bauphase kommt es zu Störwirkungen infolge von Lärmemissionen der Baumaschinen und der Anwesenheit von Menschen. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten, die besonders empfindlich gegenüber Geräuschemissionen reagieren. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben in einem durch vorhandene Straßen und Bebauung bereits vorbelasteten Bereich, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5 Beschreibung der artenschutzbezogenen Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

Die beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Sie sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang IV-Art Zauneidechse zu vermeiden.

Schutz der Zauneidechse vor Individuentötung und einer Zerstörung bewohnter Fortpflanzungsstätten bei der Baufeldräumung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen der Zauneidechse hat die Baufeldfreimachung nach Durchführung einer geeigneten CEF-Maßnahme (hier: Absammlung vorkommender Individuen und Verbringung in ein Ersatzhabitat, vgl. Kapitel 5.2) i.V.m. Freihalten der Vorhabenfläche bis Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (Vergrämung, Schutzzaun) sowie einer anschließend erforderlichen ökologischen Baubegleitung zu erfolgen (s. Kapitel 5.2). Davon abweichend können die Gehölze bereits vor Durchführung der CEF-Maßnahme innerhalb des gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraums auf den Stock gesetzt werden. Eingriffe in den Boden zur Rodung der Stubben sind jedoch erst nach der Verbringung der Zauneidechsen auf die CEF-Fläche zulässig.

Schutz der Brutvögel vor Individuentötung und einer Zerstörung bewohnter Fortpflanzungsstätten bei der Baufeldräumung

Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bzgl. Krautsaumbrüter nur in der Zeit von Mitte September bis Mitte März, bzgl. Gehölzfreibrüter nur im Dezember) der Arten erfolgen. Eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich kann präventiv kurzzeitig (max. 2 Wochen) durch das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern verhindert werden. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit (> 10 Tage) unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Falls innerhalb der Brutzeit auf den Freiflächen (Ruderalfluren / Brachen) gebaut werden soll, muss die Baufläche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Darüber hinaus lassen sich gemäß Tabelle 6 artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Bruthabitate von Gehölzfreibrütern nur im Dezember vermeiden. Falls in den übrigen, für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November, Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachver-

ständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung), da in diesen Monaten bereits bzw. noch Brut von Elster und Amsel bzw. Ringeltaube möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Tabelle 5:Übersicht der Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Vögel (Bauzeitenregelung bzgl. Freibrüter des Krautsaums)				*		ÖBB ¹⁾						
Vögel (Bauzeitenregelung bzgl. Gehölzfreibrüter)	In den Monaten Januar, Februar, Oktober und November Baufeldfreimachung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn, das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester vorgefunden werden.											
Bauzeitenregelung bzgl. Schnitt, Fällung oder Rodung von Gehölzen gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG												

* Aufgrund des grundsätzlichen Bauverbotes aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse im Vorhabengebiet ist vorliegend keine ÖBB in diesem Zeitraum erforderlich / möglich.

¹⁾ Im Zeitraum Anfang Juni bis Mitte September Baufeldfreimachung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester vorgefunden werden.

5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahme für die Zauneidechse

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Aufgrund der landesweiten Gefährdung der Art (Rote Liste M-V 2) können derartige Habitatverluste zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führen, die nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Flächen kompensierbar ist, da diese bereits von anderen Individuen besiedelt sein können.

Im Rahmen der Kartierung wurden insgesamt 9 Individuen, davon 5 adulte Weibchen sowie jeweils 2 adulte Männchen und Subadulte, nachgewiesen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017).

Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ist eine Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Anlage von Überwinterungsplätzen und Versteckmöglichkeiten auf Teilen des Flurstücks 238, Flur 6, Gemarkung Ludwigslust, vorgesehen, wodurch u.a. auch neue Lebensräume für die im Eingriffsbereich vorkommenden, allesamt flugfähigen Heuschreckenarten entstehen. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 5.000 m² und befindet sich etwa 340 m nordöstlich des Geltungsbereichs. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt (Anlage IV) zu entnehmen. Nachfolgende Abbildung 2 zeigt die Lage der Maßnahmenfläche.

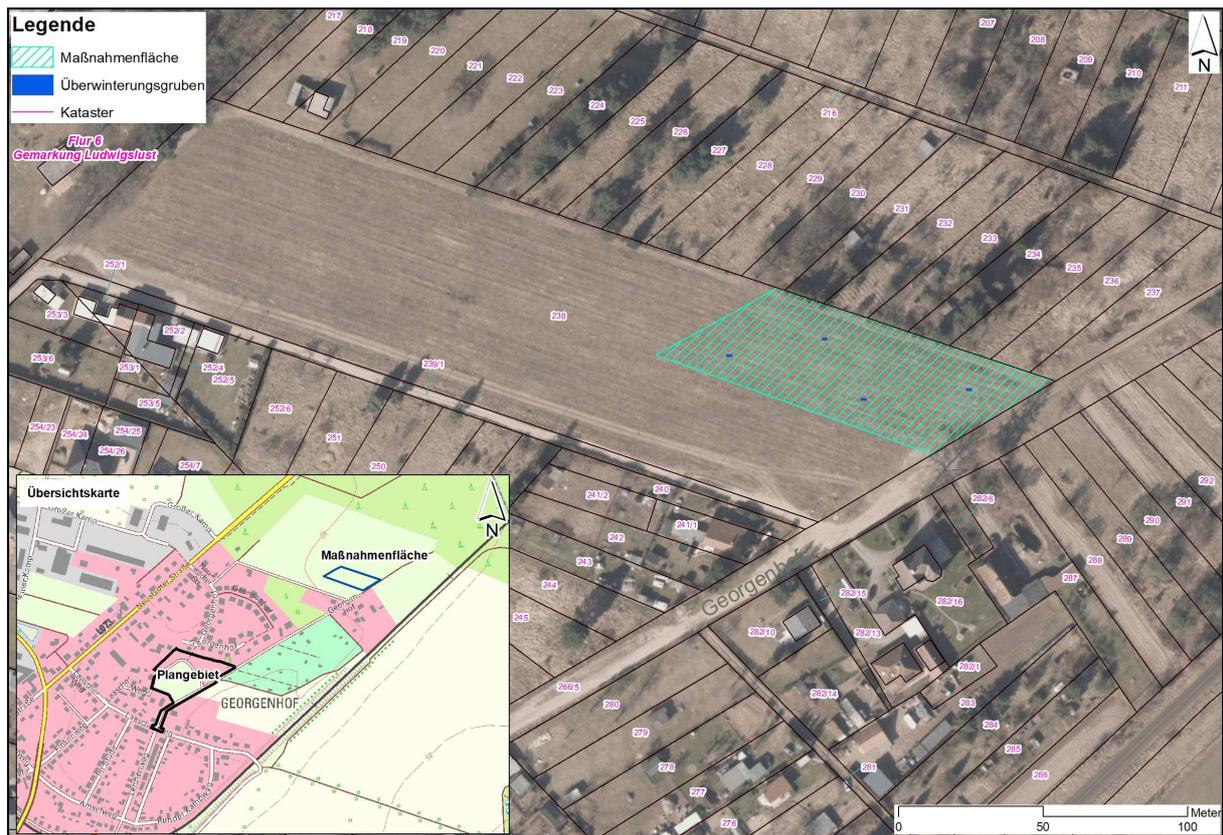


Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme)

Die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sind während ihrer Aktivitätsphase und noch vor der Reproduktionsphase im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai von einer für Reptilien sachverständigen Person abzufangen und anschließend auf die o.g. Fläche umzusiedeln. Die Fläche muss vor Umsiedlung bereits die für Zauneidechsen notwendige Qualität aufweisen.

Des Weiteren ist nach der Evakuierung der betroffenen Tiere und bis zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung durch eine der beiden folgenden Maßnahmen sicherzustellen, dass keine erneute Einwanderung von Individuen der Zauneidechse in den Geltungsbereich stattfinden kann.

Vergrämungsmaßnahme: Zu diesem Zweck kann die Vorhabenfläche im Zuge der öffentlichen Grünpflege der Stadt Ludwigslust regelmäßig gemäht / gemulcht werden (alle 3 bis 5 Wochen). Es ist darauf zu achten, dass sich keine geeigneten Versteckmöglichkeiten (z.B. Gartenabfälle, Totholz, Steine / Steinhäufen) im Geltungsbereich befinden. Diese sind gegebenenfalls zu beseitigen. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Fläche von einer für Zauneidechsen sachverständigen Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Ggf. vorkommende Tiere sind in das o.g. Ersatzhabitat umzusetzen. Danach oder wenn keine Tiere vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe.

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns um die Vorhabenfläche: Der Fangzaun muss unten dicht abschließen und in den Boden eingelassen werden. Die Enden des Schutzzaunes sind U-förmig auszubilden, um ein Umwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern. Die Fangzäune sind regelmäßig zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten. Die Baufläche muss von einer für Zauneidechsen sachverständigen Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Ggf. vorkommende

Tiere sind in das o.g. Ersatzhabitat umzusetzen. Danach oder wenn keine Tiere vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe.

6 Abschließende Beurteilung

Die in Kap. 5.1 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

7 Quellen und Literatur

Literatur / Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.
- BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (August 2002 – Beuth Verlag).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung von Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Köln.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- I.L.N (2008/2009): Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile. Anlage zu „Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern. Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- LS - LANDESBETRIEB STRAßENWESSEN (HRSG., 2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg . Stand August 2008.
- LS - LANDESBETRIEB STRAßENWESSEN (HRSG., 2011): Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg . Stand Februar 2011.
- LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, SR des LUNG, Heft 2/2013. Güstrow.

LUNG M-V (2013): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 6.8.2013.
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT („Biodiversitätskonvention“, Convention on Biological Diversity/CBD). UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro 5. Juni 1992. www.cbd.int/convention/convention.shtml.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER ET AL. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

Daten / Karten/ Pläne/ Gutachten

GFN UMWELTPARTNER (2017): Erfassung von Heuschrecken im Bereich des Bebauungsplans Nr. 33 in Ludwigslust. September 2017.

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2017): Abschlussbericht zu Kartierungen der Avifauna und Reptilien im Projekt B-Plan LU 33 Ludwigslust. Rostock.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

ARTENSCHUTZVERORDNUNG – Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

AVV BAULÄRM - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (1970) - Geräuschemissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009,

NATSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff. Ersetzt: Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutzrichtlinie"), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Einzelprüfung: durch das Vorhaben betroffene Art**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

nen die Gehölze bereits vor der Durchführung der CEF-Maßnahme innerhalb des zulässigen Zeitraums (Oktober bis Ende Februar) auf den Stock gesetzt werden. Die Rodung der Stubben ist jedoch erst nach der Verbringung der Zauneidechsen auf die CEF-Fläche zulässig.

- **CEF-Maßnahme:** Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ist eine 5.000 m² große Fläche im Nordosten des Flurstücks 238, Flur 6, Gemarkung Ludwigslust, als Hochstaudenflur zu entwickeln und zu erhalten. Auf der Fläche sind insgesamt 4 Überwinterungsgruben, teils mit nördlich angrenzenden niedrigwüchsigen Sträuchern, anzulegen. Die Maßnahme beinhaltet darüber hinaus weitere Strauchpflanzungen zur Schaffung geeigneter Versteckmöglichkeiten. Die Ersatzhabitats müssen vor der Umsiedlung die für Zauneidechsen notwendige Qualität aufweisen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Eine Betroffenheit des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die o.g. Maßnahme (Absammung mit anschließender Verbringung in Ersatzhabitat) sowie eine Ökologische Baubegleitung auszuschließen. **Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vor dem Hintergrund der o.g. CEF-Maßnahme kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. **Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Aufgrund der landesweiten Gefährdung der Art können derartige Habitatverluste nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Flächen kompensiert werden. Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ist auf einem 5.000 m² großen Teilstück im Nordosten des Flurstück 238, Flur 6, Gemarkung Ludwigslust, als Hochstaudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche sind weiterhin Überwinterungsgruben sowie Versteckmöglichkeiten anzulegen, siehe Maßnahmenblatt (Anhang IV). **Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der CEF-Maßnahme und der ökologischen Baubegleitung unberührt.**

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Einzelprüfung: durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gruppe Bodenbrüter (Krautsaum)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden.</p> <p>Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.</p>
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Baubedingt besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch die o.g. Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es kommt nicht zur Auslösung des Tötungs- und Schädigungsverbots. Entsprechend kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere aufgrund des großen Bezugsraums der Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden.</p> <p>Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust im Habitat ist sehr gering. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist möglich. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.</p>
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>